

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.

SCHUTZVERBAND DEUTSCHER WEIN E.V.
Kaiserstr. 74 • 55116 Mainz

An die
Mitglieder des Schutzverbands Deutscher
Wein e.V.

55116 Mainz • Kaiserstr. 74
Telefon (06131) 2 86 45 51
Telefax (06131) 2 86 45 8
E-Mail: sdw@schutzverband-deutscher-wein.de
www.schutzverband-deutscher-wein.de

Mainz, den 24.11.2023

Rundschreiben 4/2023 (Update „Entalkolisierter Wein“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Rundschreiben 4/2022 vom 17.11.2022 haben wir Sie über Neuregelungen zu entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weinen informiert. Dieses Rundschreiben ist auf den aktuellen Stand gebracht. oder Ergänzungen gegenüber der früheren Fassung sind im nachfolgenden Text durch Unterstreichungen markiert.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| | | 1 |
| 1. | Herstellung | 2 |
| | a) Entalkoholisierung | 2 |
| | b) Sonstige önologische Verfahren | 3 |
| | c) Schäumende Getränke aus entalkoholisierem oder alkoholre- duziertem Wein/ (teilweise) entalkoholisierter Schaumwein mit zugesezter Kohlensäure | 4 |
| 2. | Bezeichnung | 5 |
| | a) Pflichtangaben | 5 |
| | b) Fakultative Angaben | 9 |
| 3. | Begleitpapiere | 13 |
| 4. | Übergangsvorschrift | 13 |
| 5. | Bio-Erzeugnisse | 13 |

1. Herstellung

a) Entalkoholisierung

Detaillierte Vorschriften zu den önologischen Verfahren, die bei der Herstellung entalkoholisierter Weine und teilweise entalkoholisierter Weine verwendet werden dürfen, finden sich weiterhin nur in Anhang VIII Teil E VO (EU)1308/2013. Dort ist geregelt, dass Weine, Perlweine und Schaumweine durch teilweise Vakuumverdampfung, Membrantechniken und/oder Destillation entalkoholisiert werden können. Diese Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Unzulässig ist die Beseitigung von Ethanol dann, wenn der Zuckergehalt im Traubenmost erhöht wurde, also dann, wenn bereits der Traubenmost angereichert wurde.

Technisch ist es derzeit nur möglich, Wein zu entalkoholisieren, auch wenn der geänderte Anhang VII Teil II VO (EU) 1308/2013 auch die Entalkoholisierung von Schaumwein oder Perlwein zulässt.

Der zur Entalkoholisierung verwendete Wein kann nicht aus dem Grundwein-Kontingent genommen werden, denn § 2 Nr. 26 c) WeinG nennt „entalkoholisierten“ oder „teilweise entalkoholisierten Wein“ nicht.

Anders als nach bisherigem Recht kann innerhalb der EU nur Wein aus der Europäischen Union entalkoholisiert werden, vgl. Anhang VIII Teil II B Nr. 5 VO (EU) 1308/2013; Drittlandsweine scheiden aus. Dies wird allerdings offenbar in der Europäischen Union nicht einheitlich so gesehen: Wenn man die Entalkoholisierung nicht als „Verarbeitung zu einem Erzeugnis im Sinne von Anhang VII Teil II“ versteht, sondern nur als eine Behandlung innerhalb der Erzeugniskategorie „Wein“, dann könnte auch eine Entalkoholisierung von Drittlandswein zulässig sein. Dies ist bislang nicht geklärt.

b) Sonstige önologische Verfahren

Weine, die entalkoholisiert werden sollen, können – mit Ausnahme der Anreicherung im Moststadium – mit den zulässigen önologischen Verfahren behandelt werden.

Offen ist noch, welche önologischen Verfahren nach der Entalkoholisierung angewendet werden dürfen. Solange keine anderen Ausführungsregeln erlassen werden, spricht viel dafür, dass „entalkoholisierte Wein“ als „Erzeugnis“ im Sinne des EU-Weinrechts nach den einschlägigen unionsrechtlichen Regeln behandelt werden darf, denn dass „Erzeugnisse“ auch entalkoholisiert sein können, findet sich im Anhang VII Teil II VO (EU) Nr. 1308/2013.

Der Zusatz von Schwefeldioxid oder von Dimethyldicarbonat zu entalkoholisiertem Wein ist in jedem Fall zulässig, denn nach Abschnitt 14.2.2 im Anhang E Teil 2 VO (EG) 1333/2008 ist die für die alkoholfreien Entsprechungen zu Wein zugelassen.

Anders als nach bisherigem Recht kann entalkoholierter oder teilweise entalkoholierter Wein nicht mit Zucker gesüßt werden. Eine Süßung mit Süßreserve oder RTK ist dagegen möglich.

- c) Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholre-duziertem Wein/ (teilweise) entalkoholierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
 Zur Herstellung schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein wird entalkoholierter Wein verwendet, § 47 Abs. 1 WeinVO n.F. Schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein können aus teilweise entalkoholisiertem Wein oder aus einer Mischung hergestellt werden, die aus entalkoholisiertem, teilweise entalkoholisiertem Wein oder Wein bestehen kann. Zur Herstellung solcher Getränke können auch entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Weine aus Drittländern verwendet werden.

In § 47 Abs. 4 Nr. 2 WeinVO n.F. ist festgelegt, dass zur Süßung solcher Getränke (weiterhin) Saccharose, Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat eingesetzt werden können. Der Zusatz von Wasser ist weiterhin untersagt, § 47 Abs. 4 Nr. 1 WeinVO.

Welche Zusatzstoffe bei der Herstellung von schäumenden Getränken nach § 47 WeinVO verwendet werden dürfen, ergibt sich aus Anhang II Teil E Nr. 14.2.2 VO (EU) 1333/2008 („alkoholfreie Entsprechungen“ zu Wein). Daher sind insbesondere folgende Zusatzstoffe zugelassen:

| | | |
|----------------------|-----------------------------------|-----------------|
| <u>E 200 – E 202</u> | <u>Sorbinsäure – Kaliumsorbat</u> | <u>200 mg/l</u> |
| <u>E 210 – E 213</u> | <u>Benzoessäure – Benzoate</u> | <u>200 mg/l</u> |
| <u>E 220 – E 228</u> | <u>Schwefeldioxid –Sulfite</u> | <u>200 mg/l</u> |
| <u>E 242</u> | <u>Dimethyldicarboat</u> | <u>250 mg/l</u> |

Eine Alternative zu „schäumenden Getränken aus entalkoholisiertem Wein“ ist der (teilweise) entalkoholisierte Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der aus einem (teilweise) entalkoholisierten Wein unter Zusatz von Kohlendioxid hergestellt wird (Mindestdruck bei 20° C: 3 bar), vgl. Anhang VII Teil II Nr. 7 VO (EU) 1308/2013. Im Unterschied zum „schäumenden Getränk aus entalkoholisiertem Wein“ ist hier keine Süßung mit Saccharose möglich.

Herstellung und Bezeichnung richtet sich in diesem Fall allein nach EU-Weinrecht.

2. Bezeichnung

Da entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine nun Erzeugnisse im Sinne des Weinrechts sind, richtet sich deren Bezeichnung vorrangig nach den weinrechtlichen Vorschriften, Art. 1 Abs. 4 LMIV, und weil es sich dabei um unionsrechtliche Vorschriften handelt, die überwiegend abschließen gemeint sind, gelten nationale Regelungen allenfalls subsidiär. Daraus folgt, dass die weinrechtlichen Pflichtangaben nach Art. 119 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 anzugeben sind. Schäumende Getränke nach § 47 WeinVO sind dagegen gerade keine „Erzeugnisse“ im Sinne des Weinrechts (§ 2 Nr. 1 WeinG), so dass sich ihre Etikettierung nach allgemeinem Lebensmittelrecht richtet. Dies bedeutet:

a) Pflichtangaben

(1) *Bezeichnung des Lebensmittels*

(a) *Entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein*

Statt „alkoholfreier Wein“ lautet die Bezeichnung der Erzeugnisse im Sinne von Art. 119 Abs. 1 a) VO (EU) 1308/2013 „entalkoholisierter Wein“ (bei einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5% vol) bzw. „teilweise entalkoholisierter Wein“ (bei einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol).

(b) *Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein*

Folgeprodukte, die aus entalkoholisiertem Wein hergestellt werden, wie die in § 47 Abs. 1 und 2 WeinVO genannten „schäumenden Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ oder „schäumenden Getränke aus alkoholreduziertem Wein“, fallen dagegen nicht unter die weinrechtlichen Vorschriften der EU; sie können daher weiterhin im nationalen Recht geregelt werden. Da die Zutat „entalkoholisierter Wein“ in beiden Bezeichnungen dieser Produkte hervorgehoben wird, ist dessen mengenmäßiger Anteil am Endprodukt entweder im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung oder aber im Zutatenverzeichnis anzugeben (QUID-Regelung, Art. 9 Abs. 1 d) LMIV i.V.m. Art. 22 LMIV).

(2) Angabe der Herkunft, Art. 119 Abs. 1 d) VO (EU) 1308/2013

(a) Entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein

Für entalkoholisierten oder teilweise entalkoholisierten Wein gelten die allgemeinen Regelungen aus Art. 45 Abs. 1 VO (EU) 2019/33: Anzugeben ist das Land, in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, so dass das Herkunftsland des Weines und nicht das Land anzugeben ist, in dem die Entalkoholisierung durchgeführt wurde. Wird also ein spanischer Wein in Deutschland entalkoholisiert, lautet die Bezeichnung „Entalkoholisierter Wein aus Spanien“ (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 11.09.2020, 6 W 95/20).

(b) Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein

Eine solche Angabe zur Herkunft ist bei schäumenden Getränken im Sinne von § 47 WeinVO nicht erforderlich.

Wird angegeben, dass das schäumende Getränk in Deutschland hergestellt wird, und ist dazu ein Wein aus einem anderen Land verwendet worden, so ist das nach Art. 26 LMIV kenntlich zu machen („Hergestellt in Deutschland aus entalkoholisiertem spanischem Wein“ oder „Hergestellt in Deutschland aus entalkoholisiertem Wein aus der Europäischen Union“, Art. 2 a) VO (EU) 2018/775).

(3) Angabe des Abfüllers, Art. 119 Abs. 1 e) VO (EU) 1308/2013

(a) Entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein

Anders als bisher genügt es nicht, einen verantwortlichen Lebensmittelunternehmer anzugeben, sondern die Angabe des Abfüllers ist zwingend vorgeschrieben. Allerdings kann auch bei entalkoholisiertem Wein oder bei teilweise entalkoholisiertem Wein der Abfüller codiert werden, wenn ein Vertreiber im vollen Wortlaut auf dem Etikett angegeben wird. Zusammen mit dem Namen des Abfüllers oder des Vertreibers ist die Anschrift anzugeben. Wegen Art. 46 Abs. 1 f) VO (EU) 2019/33 genügt dabei die Angabe der Gemeinde und des Mitgliedsstaats, in dem der Abfüller ansässig ist. Anders als

im allgemeinen Lebensmittelrecht zu Art. 9 Abs. 1 h) LMIV diskutiert, müssen Straße und Hausnummer also nicht angegeben werden.

(b) Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein

Für diese Produkte gilt das allgemeine Lebensmittelrecht; daher ist lediglich der verantwortliche Lebensmittelunternehmer (Hersteller, Vertreiber) mit Sitz in der EU anzugeben, Art. 9 Abs. 1 h) LMIV. Die Adressangabe muss so erfolgen, dass der verantwortliche Lebensmittelunternehmer unter der angegebenen Adresse postalisch erreichbar ist, also ggf. unter Zusatz der Straße und der Hausnummer.

(4) Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung/ geografischen Angabe

(a) Entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein

Nach Art. 92 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 können die Produktspezifikationen der geschützten geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen Regeln aufnehmen, die die Verwendung dieser Angaben für teilweise entalkoholisierte Weine regeln; für entalkoholisierte Weine ist das jedoch nicht vorgesehen.

(b) Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein

Für diese Produkte ist ein Hinweis auf die gU oder ggA nicht vorgesehen.

(5) Nährwertdeklaration, Zutatenverzeichnis und Mindesthaltbarkeitsdatum, Art. 119 Abs. 1 h), i) und j) VO (EU) 1308/2013

Nährwertdeklaration und Zutatenverzeichnis sind nach den allgemeinen Regeln für Lebensmittel sowohl für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine als auch für die schäumenden Getränke vorgeschrieben.

Für entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Wein gibt es eine Vereinfachungsregelung: Art. 119 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1308/2013 erlaubt auch für die (teilweise) entalkoholisierten Erzeugnisse, dass auf dem Etikett nur der Energiewert mit dem Symbol „E“ angegeben werden kann, wenn in diesem Fall die vollständige Nährwertdeklaration über einen elektronischen Weg, der auf dem Etikett angegeben werden muss, bereitgestellt wird. Auch das Zutatenverzeichnis kann elektronisch bereitgestellt werden, Abs. 5 der Vorschrift. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass bei dieser Angabe keine

anderen Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden, und dass keine Nutzerdaten erhoben werden. Wird das Zutatenverzeichnis elektronisch bereitgestellt, sind Allergene auf dem Etikett zu kennzeichnen, also wie bislang z.B. „enthält Sulfite“.

Bei schäumenden Getränken bleibt es bei der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Verpflichtung, Nährwertangaben und Zutatenverzeichnis auf das Etikett zu drucken.

Für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine und für die schäumenden Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 % vol ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums zwingend vorgeschrieben.

Aufgrund der **Übergangsregelung** in Art. 6 VO (EU) 2021/2117 gilt dies aber erst ab dem 08.12.2023.

(6) Sprache, in der die Pflichtangaben zu machen sind; Schriftgröße

Für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine gilt nun Art. 121 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013, so dass es ausreicht, wenn die weinrechtlichen Pflichtangaben in einer Amtssprache der EU auf dem Etikett erscheinen. Ausgenommen sind – wie bei Wein bisher auch – die Allergenhinweise; diese müssen in einer im Verkaufsland leicht verständlichen Sprache angegeben werden. Die Mindestschriftgröße für Pflichtangaben beträgt nach Art. 40 Abs. 3 VO (EU) 2019/33 1,2 mm.

Für die schäumenden Getränke gilt dagegen das allgemeine Lebensmittelrecht, nach der alle Pflichtangaben in einer Sprache anzubringen sind, die in dem Land, in dem das Produkt verkauft wird, leicht verständlich ist – in der Regel also die Amtssprachen der entsprechenden Länder. Die Mindestschriftgröße für die Pflichtangaben beträgt nach der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Regelung in Art. 13 Abs. 5 LMIV 1,2 mm, bezogen auf das „x“.

(7) Alkoholgehalt

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 1,2 % vol muss der Alkoholgehalt nicht verpflichtend angegeben werden, Art. 28 Abs. 2 LMIV.

Bei *teilweise entalkoholisierem Wein* ist bei einem Alkoholgehalt > 1,2 % vol daher der Alkoholgehalt nach den weinrechtlichen Vorschriften anzugeben (in Schritten von 0,5% vol und mit einer Toleranz von 0,5% vol, Art. 44 VO (EU) 2019/33).

Bei *schäumenden Getränken aus alkoholreduziertem Wein* gilt das allgemeine Lebensmittelrecht: Angabe des Alkoholgehalts auf eine Nachkommastelle genau, Anhang XII LMIV.

b) Fakultative Angaben

(1) *Entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein*

Auch hier gelten die allgemeinen weinrechtlichen Vorschriften für die geregelten fakultativen Angaben und das allgemeine Irreführungsverbot für nicht geregelte fakultative Angaben:

(a) Erntejahr

Angaben zum Erntejahr sind nach Art. 120 Abs. 1a) VO (EU) 1308/2013 i.V.m. Art. 49 VO (EU) 2019/33 zulässig, und zwar nach den allgemeinen Verschnittregeln, so dass es genügt, wenn 85% des Erzeugnisses aus dem angegebenen Erntejahr stammen, wobei der zur Süßung verwendete Anteil nicht mitgezählt wird.

(b) Rebsorten

Rebsorten können grundsätzlich ebenfalls nach den allgemeinen weinrechtlichen Regeln angegeben werden, so dass die Verschnittmöglichkeiten hier gelten, Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2019/33.

Rebsortennamen, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthalten (insb. also die Burgunderrebsorten) sind bei entalkoholisierten Weinen und bei teilweise entalkoholisierten Weinen ohne geschützte geografische Angabe bzw. geschützte Ursprungsbezeichnung unzulässig, Art. 50 Abs. 3 und 4 VO (EU)

2019/33. § 42 Abs. 2 WeinVO nimmt entalkoholisierte Weine und teilweise entalkoholisierte Weine vom Verbot aus, die deutschen Leitrebsorten in der Etikettierung anzugeben. („Spätburgunder“ ist also unzulässig; „Pinot Noir“ dagegen ist zulässig). Die Angabe der „Leitrebsorten“ oder ihrer Synonyme ist daher mit der vorgenannten Einschränkung erlaubt. Das gilt – ebenso wie z.B. bei der Glühweinherstellung – auch dann, wenn Wein aus dem Grundweinkontingent (§ 2 Nr. 26 c) WeinG) verwendet wurde.

(c) Geschmacksangaben

Hier gelten die allgemeinen Regelungen für Wein (trocken, halbtrocken, lieblich und süß), Art. 52 VO (EU) 2019/33. Da schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein keine Erzeugnisse sind, fehlt dort nach wie vor eine gesetzliche Definition für Geschmacksangaben.

(d) Erzeugerabfüllung

~~Ein Hinweis auf die Erzeugerabfüllung ist nach § 38 Abs. 4 WeinVO denkbar, wenn das Erzeugnis aus Trauben hergestellt wurde, die vom Betrieb stammen, und wenn der betreffende Wein in diesem Betrieb bereitet wurde. Dass die Entalkoholisierung auch im Betrieb durchgeführt werden muss, ist dort nicht geregelt, so dass die Angabe auch dann denkbar erscheint, wenn ein Wein aus dem Betrieb im Lohn entalkoholisiert, dann aber im Betrieb abgefüllt wird. Abschließend geklärt ist das jedoch nicht. „Erzeugerabfüllung“ ist nach Art. 46 Abs. 1 b) VO (EU) 2019/33 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 WeinVO für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung reserviert, so dass dies bei entalkoholisiertem Wein ausscheidet (s.o. 2 a) (4)).~~

(e) Hinweise auf Erzeugungsverfahren, Angaben zum Betrieb, Angabe kleinerer geografischer Einheiten

Art. 53 – 55 VO (EU) 2019/33 binden die Angaben bestimmter Erzeugungsverfahren („im Eichenfass gelagert“), zum Betrieb („Weingut, Winzer“) und zu kleineren geografischen Einheiten (Bereich, Lage,

Katasterbezeichnung) an die Voraussetzung, dass es sich um ein Erzeugnis mit geschützter geografischer Angabe bzw. Ursprungsbezeichnung handelt. Dies ist für entalkoholisierte Weine ausgeschlossen (s.o. Nr. 2 a) (4)); für teilweise entalkoholisierte Weine ist das denkbar, wenn die Produktspezifikationen entsprechend ergänzt werden.

(f) „alkoholfrei“

§ 37 Abs. 4 WeinVO bestimmt, dass Erzeugnisse, die „entalkoholisiert“ sind, zusätzlich die Angabe „alkoholfrei“ tragen dürfen, und dass bei einem Alkoholgehalt von 0,05% vol und mehr zusätzlich „(< 0,5% vol)“ anzugeben ist. Anders als im Gesetzgebungsverfahren zwischenzeitlich vorgeschlagen, findet sich im Gesetzestext (anders als etwa in § 39 Nr. 1 und Nr. 3 WeinVO) nicht das Erfordernis, dass diese Angabe im unmittelbaren Zusammenhang mit der Angabe „alkoholfrei“ anzubringen sei; das spricht dafür, dass die Angabe „(< 0,5% vol)“ an irgendeiner Stelle in der Etikettierung aufgeführt wird. Deshalb ist es zulässig, auf dem Vorderetikett eines entalkoholisierten Weins „alkoholfrei“ anzugeben und dann auf dem Rückenetikett „(< 0,5% vol)“. Abschließend geklärt ist das jedoch nicht; in jedem Fall zulässig ist es, wenn „alkoholfrei (< 0,5% vol)“ angegeben wird.

Teilentalkoholisierte Weine dürfen zusätzlich als „alkoholreduziert“ bezeichnet werden, und zwar – über das bisherige nationale Recht hinausgehend – auch dann, wenn der Alkoholgehalt über 4 % vol liegt.

(2) *Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem oder alkoholreduziertem Wein*

§ 47 Abs. 4 WeinVO n.F. erlaubt die Angabe einer einzigen **Rebsorte**, wenn das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus dieser Rebsorte besteht. Dem Wortlaut nach ist bei der Berechnung der 85% die zur Süßung eingesetzte Süßreserve nicht ausgenommen. Wenn das so beabsichtigt war, muss das Produkt zu 85% (unter Einberechnung der Süßreserve) aus der angegebenen Rebsorte bestehen, so dass die Regelungen zur Rebsortenangabe bei entalkoholisiertem

Wein und bei den schäumenden Produkten, die daraus hergestellt werden, divergieren.

Angaben zum **Jahrgang** sind dann zulässig, wenn das Produkt zu 100% aus dem Jahrgang stammt.

Eine Regelung zu **Geschmacksangaben** gibt es nicht, so dass das allgemeine Irreführungsverbot gilt. Da diese Produkte dem Schaumwein ähnlich sind, spricht viel dafür, sich an den Restzuckerwerten zu Geschmacksangaben bei Schaumwein zu orientieren. Den eigentlichen Restzuckergehalt können Verbraucher dann der Nährwerttabelle auf dem Etikett entnehmen.

Die „**volle Sektausstattung**“ (Stopfen, Agraffe und Folie) im Sinne von Art. 57 VO (EU) 2019/33 darf für schäumende Getränke verwendet werden, muss aber nicht, § 47 Abs. 1 und 2 WeinVO.

„**Alkoholfrei**“ oder „**alkoholreduziert**“ darf auch in der Etikettierung schäumender Getränke verwendet werden: In der Begründung zu § 37 Abs. 4 und 5 WeinVO n.F. heißt es, die Begriffe „alkoholfrei“ und „alkoholreduziert“ hätten sich in der Kennzeichnung „derartiger Produkte in Deutschland etabliert“, so dass sie ergänzend zu obligatorischen Angaben erlaubt werden sollten (BR-DS 393/22 S.9 Nr. 12). Schäumende Getränke aus alkoholfreiem Wein waren bislang die Hauptprodukte, die die Angabe „alkoholfrei“ trugen und bei denen sich die Angabe „alkoholfrei“ etabliert hat; daher ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Produkten, obwohl sie gerade keine „Erzeugnisse“ im Sinne des Weinrechts sind (vgl. im Gegenschluss § 2 Nr. 1 WeinG), ebenfalls ergänzend als „alkoholfrei“ oder „alkoholreduziert“ bezeichnet werden dürfen. Eine Regelung, dass die Angabe „(< 0,5 % vol)“ auch bei schäumenden Getränken aus entalkoholisierem Wein zu verwenden ist, fehlt. gilt das, was oben für den entalkoholisierten Wein ausgeführt ist; der Hinweis „< 0,5% vol“ an irgendeiner Stelle in der Etikettierung dieser Produkte dürfte in jedem Falle ausreichen.

„Schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ tragen die Angabe „alkoholreduziert“ schon in der gesetzlich vorgesehenen Bezeichnung.

3. Begleitpapiere

Entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine sind Erzeugnisse im Sinne des Weinrechts; daher sind Begleitpapiere zu verwenden wie bei Stillwein auch. Schäumende Getränke nach § 47 WeinVO sind keine Erzeugnisse. Begleitpapiere sind daher nicht erforderlich.

4. Übergangsvorschrift

§ 54 Abs. 20 WeinVO n.F. bestimmt, dass Getränke aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2022 noch bis zum 31.12.2022 nach den bis zum 28.10.2022 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden dürfen.

So kann angereicherter Wein aus dem Jahrgang 2022 noch bis zum Jahresende entalkoholisiert und als „alkoholfreier Wein“ gekennzeichnet werden.

5. Bio-Erzeugnisse

Da die Entalkoholisierung von Wein kein önologisches Verfahren ist, das im Anhang II Teil VI der VO (EU) 2018/848 genannt ist, so dass es derzeit keinen „entalkoholisierten Bio-Wein“ gibt, bis der Anhang entsprechend ergänzt ist. Daher kann ein „schäumendes Getränk aus entalkoholsiertem Wein“ derzeit auch nicht „bio“ sein. Die Überwachungsbehörden haben eine Übergangsfrist für bis Ende Oktober 2023 hergestellte Produkte eingeräumt, die bis zum Jahresende 2023 vermarktet werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Rechtsanwalt Dr. Eichele